

An die
Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung
zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe im Bereich
Organisation von Personenbetreuung und an
Selbständige PersonenbetreuerInnen

Fachgruppenobleute Personenberatung und
Personenbetreuung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

127/Corona/20/KS

3269

10.07.2020

Einreisebestimmungen nach Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits seit Tagen aus den Medien entnehmen können, wurden Verschärfungen bei den Grenzkontrollen und Reisewarnungen betreffend zB. Rumänien und Bulgarien angekündigt. Wir dürfen darüber informieren, dass die diesbezügliche *Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2* (BGBl. II Nr. 263/2020) nunmehr heute verlautbart wurde (BGBl. II Nr. 316/2020).

Änderungen:

Aus der Anlage A werden Rumänien und Bulgarien entfernt; die Änderung tritt morgen in Kraft.

D.h. dass Personen, die ab morgen von dort nach Österreich reisen bzw. innerhalb der letzten 14 Tage in diesen Staaten aufhältig waren, nunmehr für die Einreise nach Österreich auch ein **max. 4 Tage altes ärztliches Zeugnis (in DE oder EN - gemäß Anlagen B und C) über einen negativen PCR-COVID-19 Test vorweisen müssen**. Alternativ besteht die Möglichkeit der **Quarantäne** (14 tägige Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Verfügbarkeit nachzuweisen ist und deren Kosten selbst zu tragen sind; dies muss mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigt werden.); aus der Quarantäne besteht die Möglichkeit der Freitestung.

Zur Möglichkeit der Freitestung während der Quarantäne wurde seitens des BMSGPK folgende Klarstellung hinsichtlich des Verlassens der Quarantäne zu Test-Zwecken ausgegeben:

„Bevorzugterweise ist die Testung innerhalb der Quarantäne durchzuführen, sofern dies möglich ist (z.B. durch Betriebsärzte, Labordienstleister). Ist das nicht möglich kann zur Durchführung eines PCR Covid Tests die Quarantäne verlassen werden, wobei sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, die eine allfällige Weiterverbreitung der Krankheit verhindern. Dies umfasst zumindest die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Abstand halten, Personenkontakte vermeiden, Mund-Nasenschutz tragen, häufiges Händewaschen). Alle nicht zur Durchführung der Testung unbedingt notwendigen Personenkontakte sind zu vermeiden, keine Zwischenstopps am Weg zum Labor, nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel vermeiden, Terminvereinbarung mit Labor, Testpersonal auf aktive Quarantäne hinweisen, etc.“

Weiters wurde seitens des BMSGPK klargestellt, dass etwaige Verstöße der Quarantänebestimmungen (zB. unerlaubtes Verlassen der Quarantäne) als Verwaltungsübertretung gelten, wofür Geldstrafen bis zu 1450 Euro verhängt werden können. Darüber hinaus können die Bestimmungen der §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) von Bedeutung sein. Näheres siehe hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>

Bitte beachten Sie auch die Reisewarnungen, die seitens Österreich ausgegeben wurden und werden. Die konkreten Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Außenministeriums unter: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>. Beispielsweise gilt für Rumänien die Stufe 6 (höchste Stufe).

Der Fachverband ist ständig bemüht, die neuesten Informationen aus den Ministerien zu bekommen und diese weiterzugeben bzw. finden Sie unter wko.at/corona immer die aktuellen Informationen. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir auch stets darum bemüht sind, ausschließlich gesicherte Informationen weiterzugeben.

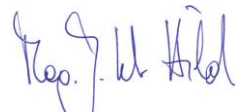
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann

Ihr



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer